



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.37
Eingereicht am:	11.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	468/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bauverordnung Artikel 47 Abstellräume - Vermeidung von CO₂-Emissionen

Der Bausektor ist für einen wesentlichen Teil der CO₂-Emissionen verantwortlich. Insbesondere die Herstellung von Beton ist sehr CO₂-intensiv. Bei Hochbauten ist durch den Holzbau eine vollständige Vermeidung von Beton mit Ausnahme der Kellergeschosse möglich. Beim Kellergeschoss ist die Verwendung von Holz wegen des nötigen Wasser- und Feuchtigkeitsschutzes schwierig. Konsequenterweise empfiehlt daher die SIA, wenn immer möglich auf Untergeschosse zu verzichten oder die Grösse auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Artikel 47 Absatz 1 der Bauverordnung verlangt, dass zwingend sehr grosse Abstellräume geschaffen werden müssen. Diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit, in der genug Holz oder Kohle für eine Heizperiode gelagert werden musste. Heutige Flachdachbauten verfügen über keinen Estrich, und Dachstöcke werden meistens zu Dachwohnungen ausgebaut – es bleibt nur das Untergeschoss.

Es ist auch aus regulatorischer Sicht fragwürdig, ob der Gesetzgeber hier ein schutzwürdiges Anliegen vertritt. Es ist den Architekten und Bauträgern auch in Bezug auf Abstellräume zuzutrauen, die Bedürfnisse der Bewohner richtig einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und Artikel 47 Absatz 1 zu streichen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und die Flächenanforderungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 wesentlich zu reduzieren? Falls ja, um wie viel?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und Artikel 47 Absatz 1 zu streichen?*

Artikel 15 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) schreibt vor, dass beim Bau von Mehrfamilienhäusern, d.h. von Wohnhäusern mit mehr als zwei Familienwohnungen, Abstellräume zu schaffen sind. Artikel 47 Absatz 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) präzisiert, dass in Mehrfamilienhäusern den Bewohnerinnen und Bewohnern genügende Abstellräume zur Verfügung zu stellen sind. Diese sollen für Ein- und Zweizimmerwohnungen mindestens 5 m² und für grössere Wohnungen mindestens 7 m² gross sein. Als Abstellräume gelten gemäss dieser Vorschrift Estrich- und Kellerabteile sowie Reduits.

Diese Vorschriften wurden mit dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 eingeführt. Auslöser dafür war das 1980 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700). Dieses hielt in Artikel 1 Absatz 2 unter anderem fest, dass Bund, Kanton und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen zur Schaffung von wohnlichen Siedlungen unterstützen. Um die vom RPG geforderte wohnliche und bedürfnisgerechte Gestaltung der Siedlungen zu erreichen, schuf der bernische Gesetzgeber Mindestanforderungen hinsichtlich von Abstellräumen, Spiel- und Aufenthaltsflächen, etc. Er ging davon aus, dass für professionelle Bauherrschaften die Erstellung von Nebenräumen und -anlagen wenig profitabel ist und deshalb Mindestanforderungen notwendig sind, um die Erstellung der für ein angenehmes Wohnen wesentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrfamilienhäusern auch heute noch ein Bedürfnis nach Abstellraum für Koffer, Sport- und Spielgeräte, Werkzeuge, etc. haben. Bei Investitionsobjekten ist nach wie vor zu befürchten, dass ohne entsprechende Vorschriften keine oder zu wenige Nebenräume und -anlagen erstellt würden. Es besteht daher nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse an den erwähnten Bestimmungen. Diese lassen es im Übrigen den Bauherrschaften offen, ob sie Kellerräume oder Estrichabteile schaffen oder Reduits in Wohnungen oder Treppenhäusern erstellen. Sie verhindern somit nicht, dass Bauten ohne Untergeschosse erstellt werden können. Zudem sieht Artikel 42 Absatz 2 BauV vor, dass die Gemeinden hinsichtlich der Abstellräume eine abweichende Regelung treffen und weniger weit gehende Vorschriften erlassen können.

Der Regierungsrat erachtet es aus diesen Gründen weder als notwendig noch als sinnvoll, Artikel 47 Absatz 1 BauV zu streichen.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und die Flächenanforderungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 wesentlich zu reduzieren? Falls ja, um wie viel?*

Aus den unter Ziffer 1 erwähnten Gründen erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, die in Artikel 47 Absatz 1 BauV genannten Flächen zu reduzieren. Artikel 42 Absatz 2 BauV räumt zudem bereits heute den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Mindestflächen für Abstellräume zu verkleinern. Eine Anpassung der Bauverordnung ist dafür nicht notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat